

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den ethischen und rechtlichen Problemen der Genmanipulation

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Entschließungsanträge Dok. 2-420/84, 2-596/84, 2-630/84, 2-638/84, 2-715/84, B2-148/86, B2-1665/85, B2-534/86, B2-619/86, B2-704/86, B2-989/86, B2-72/88,
 - unter Bezug auf das Angebot des Kommissionspräsidenten vom 15. Januar 1985 vor dem Europäischen Parlament zum Initiativrecht¹⁾,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der Anhörungen, die der Ausschuß für Recht und Bürgerrechte vom 27. bis 29. November 1985 und vom 19. bis 21. März 1986 durchführte,
 - in Kenntnis der Vorarbeiten, die es insbesondere durch den Bericht Viehoff²⁾ auf dem Gebiet der Biotechnologie geleistet hat,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 15. Februar 1989 zu dem Vorschlag der Kommission für ein mehrjähriges Forschungsprogramm „Prädikative Medizin“ zur Analyse des menschlichen Genoms [KOM (88) 424 endg. – SYN 146]³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahmen der Ausschüsse für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, für die Rechte der Frau sowie des Politischen Ausschusses (Dok. A2-327/88) —
- A. angesichts der Erkenntnisse, die von Wissenschaft und Forschung in den vergangenen Jahren auf dem Gebiet der Gen-

¹⁾ Vhdlg. Nr. 2 – 321, S. 45

²⁾ Dok. A2-134/86, Entschließung vom 16. Februar 1987, ABl. Nr. C 76 vom 23. März 1987, S. 25

³⁾ Teil II Punkt 10 des Protokolls dieses Datums

- technologie gemacht worden sind, und der weiteren Fortschritte, die sie für die Zukunft prognostizieren,
- B. in Kenntnis der Forschungsergebnisse und ihrer Anwendung im Bereich des Kampfes gegen menschliche Unfruchtbarkeit,
 - C. im Bewußtsein, daß die Gentechnik bereits heute nachhaltig in das soziale Leben eingreift,
 - D. insbesondere in der Erwägung, daß die Genomanalyse einerseits die Möglichkeit einer Verbesserung der Diagnostik, Vorsorge und Therapie eröffnet und andererseits die Gefahr des Entstehens eines eugenischen und präventiven Zwangs, der Verwendung genetischer Analysen als Mittel der sozialen Kontrolle und Aussonderung ganzer Bevölkerungsschichten, der Selektion von Embryonen und Föten nach ausschließlich genetischen Eigenschaften und einer grundlegenden Veränderung unseres sozialen Zusammenlebens beinhaltet,
 - E. unter Hinweis darauf, daß keine verlässlichen wissenschaftlichen Methoden zur Abschätzung mittel- und langfristiger Folgen der grundsätzlich irreversiblen Freisetzung von gentechnisch manipulierten Organismen in die Umwelt existieren,
 - F. bestürzt darüber, daß Experimente mit der Freisetzung solcher Organismen stattfinden,
 - G. in der Erwägung, daß bei den erforderlichen gesetzgebenden Maßnahmen die Würde und die Selbstbestimmung der Frau zu achten sind,
 - H. in der Erwägung, daß das Problem der Abtreibung sich von den in dieser Entschließung behandelten Fragen unterscheidet und niemand sich bei der Diskussion über die Abtreibung hierauf berufen kann,

Zur Methode

1. bekundet seine Absicht, soziale, wirtschaftliche, ökologische, gesundheitliche, ethische und juristische Fragen der neuen gentechnologischen Entwicklungen bereits im Forschungs- und Entwicklungsstadium abzuschätzen und konkret zu bewerten; hierbei müssen mögliche unerwünschte und unbeabsichtigte (gesellschaftliche) Nebeneffekte berücksichtigt werden;
2. fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf, sich seinen ethischen und rechtlichen Wertungen anzuschließen und entsprechende Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft in deren Kompetenzbereich vorzulegen;
3. fordert die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten zu den entsprechenden Initiativen in ihrem Kompetenzbereich auf und erwartet von ihnen parallele Vorstöße in den internationalen Organisationen, denen ihre Staaten angehören;
4. lädt die Parlamentarische Versammlung des Europarats und dessen Ministerausschuß zu entsprechenden Handlungen ein;
5. beschließt zu diesem Zwecke, die Initiative zur Einrichtung einer internationalen, pluralistisch zusammengesetzten Kom-

mission zur ethischen, sozialen und politischen Bewertung der Ergebnisse der Erforschung des menschlichen Genoms und ihrer möglichen Anwendung zu ergreifen;

Aufgabe dieser Kommission soll es sein:

- a) einen Überblick über Forschungsprogramme, -ziele und -ergebnisse, die mit der Erforschung des menschlichen Genoms in Zusammenhang stehen, zu erarbeiten und der Öffentlichkeit sowie den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen,
 - b) zu diesen Forschungsprogrammen Stellungnahmen abzugeben und, sofern sie von der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden, ihre Abwicklung zu verfolgen und ihre Anwendung zu kontrollieren,
 - c) Grundsätze des Umgangs mit den Ergebnissen der genetischen Analyse des Menschen zu erarbeiten und zur öffentlichen Diskussion zu stellen,
 - d) internationale Konferenzen und andere Formen des ständigen Informations- und Meinungsaustausches über dieses Thema mit dem Ziel zu fördern und zu organisieren, weltweite Vereinbarungen und ethische Grundlagen für den Umgang mit dem sich aus der Analyse des menschlichen Genoms ergebenden Wissens zu erreichen,
 - e) die Entscheidungen des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates in allen Entscheidungen zu diesem Thema durch Informationen, Stellungnahmen und eine entsprechende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - f) diese Kommission sollte sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, aus Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen, die die Interessen von besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen (Frauen, Arbeitnehmer, Verbraucher, Behinderte, im Gesundheitsbereich Beschäftigte etc.) vertreten, sowie aus Experten zusammensetzen;
6. wünscht, daß diese Kommission mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet wird, um unabhängig von anderen Institutionen ein ständiges Sekretariat unterhalten, sich regelmäßig treffen und insbesondere die erforderliche wissenschaftliche Zuarbeit finanzieren zu können;

Zum rechtlichen Rahmen

7. betont wiederum die grundsätzliche Freiheit von Wissenschaft und Forschung;
8. sieht den rechtlichen Ausdruck der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Handelns der Forscher und der Forschung in den Schranken der Freiheit von Wissenschaft und Forschung, die sich insbesondere aus den Rechten Dritter und der von ihnen konstituierten Gesellschaft ergibt;

9. erkennt als die diese Schranken definierenden Rechte vor allem die Würde des einzelnen und der Summe aller einzelnen;
10. hält es für eine unverzichtbare Aufgabe der Gesetzgeber, diese Grenzen zu definieren;
11. sieht die Rolle der Ethikkomitees und standesrechtlicher Gremien ausschließlich in der konkreten Ausgestaltung der von den Gesetzgebern vorgegebenen Regeln;

Zur Genomanalyse allgemein

12. hält als unabweisbare Voraussetzung für den Einsatz genetischer Analysen daran fest, daß
 - a) diese sowie entsprechende Beratungen ausschließlich am Wohl der Betroffenen ausgerichtet sein dürfen, ausschließlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren und die Ergebnisse einer Untersuchung den Betroffenen auf deren Wunsch mitgeteilt werden müssen. Dies bedeutet auch, daß ein Arzt nicht das Recht hat, Familienmitglieder der Betroffenen ohne deren Einwilligung zu informieren;
 - b) diese auf keinen Fall für das wissenschaftlich fragwürdige und politisch unannehmbare Ziel einer „positiven Verbesserung“ des Gen-Pools der Bevölkerung, einer negativen Selektion von genetisch unerwünschten Eigenschaften oder der Festlegung von „genetischen Normen“ verwendet werden;
 - c) das Prinzip der individuellen Selbstbestimmung des Untersuchten gegenüber den wirtschaftlichen Zwängen der Gesundheitssysteme unbedingten Vorrang hat, weil jeder einzelne das unverbrüchliche Recht hat, sowohl seine Gene zu kennen als auch sie nicht zu kennen.
 - d) die Erstellung individueller Genkarten darf nur durch einen Arzt erfolgen; die Weitergabe, Sammlung, Speicherung und Auswertung von genetischen Daten durch staatliche Behörden oder private Organisationen ist zu untersagen;
 - e) die Entwicklung genetischer Strategien zur Lösung sozialer Probleme als gefährlich unterbleibt, weil sie unsere Fähigkeit untergraben würde, das menschliche Leben als einen komplexen Sachverhalt zu begreifen, der durch eine einzige wissenschaftliche Methode niemals vollständig erfaßt werden kann;
 - f) die durch die genetische Analyse gewonnenen Erkenntnisse absolut zuverlässig sind und eindeutige Aussagen über präzise definierte medizinische Tatbestände ermöglichen, deren Kenntnis für die Betroffenen selbst von unmittelbarem gesundheitlichem Nutzen ist;

Zur Genomanalyse an Arbeitnehmern

13. unterstreicht, daß die Selektion individuell anfälliger Arbeitnehmer in keinem Fall die Alternative zur Verbesserung der Umwelt am Arbeitsplatz sein kann;

14. verlangt, die Selektion von Arbeitnehmern nach genetischen Gesichtspunkten in rechtlich verbindlicher Form zu untersagen;
15. fordert, genetische Analysen für Reihenuntersuchungen generell zu untersagen;
16. fordert, daß genetische Untersuchungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu arbeitsmedizinischen Zwecken nicht vor deren Einstellung erfolgen dürfen, ausschließlich freiwillig und nur in bezug auf die gegenwärtige Gesundheit, und deren mögliche Gefährdungen durch den Einsatz an einem bestimmten Arbeitsplatz durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl, nicht aber durch einen Betriebsarzt, durchgeführt werden dürfen. Ihre Ergebnisse dürfen ausschließlich den Betroffenen selbst zugänglich gemacht werden und ihre mögliche Weitergabe darf ausschließlich von ihnen selbst vorgenommen werden. Etwaige Verletzungen der Grenzen des Fragerechts werden strafrechtlich geahndet;
17. betont das Recht der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor deren Durchführung über vorgeschlagene Analysen und die Bedeutung der möglichen Ergebnisse eingehend informiert und beraten zu werden, die Durchführung genetischer Analysen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne daß sie aufgrund dieser Entscheidung positive oder negative Konsequenzen zu gewärtigen haben, zu verweigern;
18. fordert, daß genetische Daten über Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gespeichert werden dürfen und durch besondere Maßnahmen vor Mißbrauch durch Dritte zu schützen sind;

Zur Genomanalyse für Versicherungen

19. stellt fest, daß Versicherungen kein Recht darauf haben, vor oder nach Abschluß eines Versicherungsvertrages die Durchführung von genetischen Analysen oder die Mitteilung von Ergebnissen bereits durchgeführter genetischer Analysen zu verlangen und daß genetische Analysen nicht zur Voraussetzung des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gemacht werden dürfen;
20. hält fest, daß Versicherer keinen Anspruch auf Mitteilung der dem Versicherungsnehmer bekannten genetischen Daten haben;

Zur Genomanalyse in Gerichtsverfahren

21. fordert, daß gentechnische Analysen in Gerichtsverfahren ausnahmsweise und ausschließlich vom Richter in eng umgrenzten Bereichen angeordnet werden können; dabei dürfen nur solche Teile einer Genomanalyse verwendet werden, die für den Fall von Bedeutung sind und keine Rückschlüsse auf die Erbinformationen insgesamt zulassen;

Zur somatischen Gentherapie

22. sieht im Gentransfer in menschliche somatische Zellen eine grundsätzlich vertretbare Form der Therapie, für die der Betroffene umfassend aufgeklärt werden und seine Einwilligung geben muß;
23. erkennt als weitere Voraussetzung eine strenge Prüfung, ob die wissenschaftlichen Grundlagen für einen Gentransfer so weit entwickelt sind, daß ein Therapieversuch verantwortet werden kann, also eine Nutzen-Risiko-Abwägung;
24. erwartet die Ausarbeitung eines klaren und rechtlich geregelten Indikationskatalogs für die für diese Therapieform in Frage kommenden Krankheiten, wobei dieser Katalog regelmäßig entsprechend dem neuesten Stand der medizinischen Forschung überarbeitet wird;
25. befürwortet eine Überprüfung der Begriffe der Krankheit und des Erbschadens, um der Gefahr zu begegnen, bloße Abweichungen von der genetischen Normalität medizinisch als Krankheit oder Erbschaden zu definieren;
26. besteht darauf, daß die Gentherapie nur in anerkannten Zentren und von qualifiziertem Personal durchgeführt werden darf;

Zu gentechnischen Eingriffen in die Keimbahn

27. besteht auf einem kategorischen Verbot aller Versuche, das genetische Programm von Menschen willkürlich neu zusammenzustellen;
28. fordert strafrechtliche Sanktionen gegen jeglichen Gentransfer in menschliche Keimbahnzellen;
29. erwartet eine Bestimmung des rechtlichen Status des menschlichen Embryos, um einen eindeutigen Schutz der genetischen Identität zu gewährleisten;
30. sieht auch in einer nur teilweisen Änderung der Erbinformation eine Verfälschung der Identität des Menschen, die unverantwortlich und auch nicht zu rechtfertigen ist, weil es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgut handelt;

Zur Forschung an Embryonen

31. erinnert daran, daß auch die Zygote des Schutzes bedarf und deswegen nicht beliebig mit ihr experimentiert werden kann; ist der Ansicht, daß eine Regelung dieses Problems durch ärztliche Standesrichtlinien nicht ausreicht;
32. fordert, die möglichen Anwendungsbereiche insbesondere auch pränataler Forschung, Diagnostik und Therapie in der Weise rechtsverbindlich zu definieren, daß Eingriffe in lebende menschliche Embryonen bzw. Föten oder Versuche mit ihnen nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie für das Wohl des betreffenden Kindes oder der Mutter von unmittelbarem nicht anders zu erzielendem Nutzen sind und die körperliche und psychische Integrität der betreffenden Frau wahren;

33. fordert, daß ein Neugeborenen-Screening nur nach heilbaren Krankheiten und nur auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen und die Nicht-Teilnahme mit keinerlei Nachteilen verbunden sein darf;
34. fordert, daß die Weitergabe dieser Daten strafrechtlich verboten wird;
35. hält den Gebrauch von toten Embryonen bzw. Föten zu diagnostischen Zwecken nur dann für erlaubt, wenn ein anerkannter Rechtfertigungsgrund vorliegt;
36. fordert ein strafbewehrtes Verbot der künstlichen Erhaltung des Lebens menschlicher Embryonen, um bei Gelegenheit Entnahmen von Gewebe oder Organen vornehmen zu können;
37. verlangt, daß tote menschliche Embryone zu therapeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken nur in dem Umfang verwendet werden dürfen, wie dies auch bei einem menschlichen Leichnam der Fall ist;

Zur gewerblichen oder industriellen Verwendung von Embryonen

38. fordert die strafrechtliche Ahndung jeder gewerblichen oder industriellen Verwendung von Embryonen bzw. Föten, wobei sowohl die Herstellung von in vitro befruchteten Embryonen zu diesen Zwecken als auch der Import von Embryonen bzw. Föten aus Drittländern hiervon umfaßt sein muß;

Zur Kryokonservierung

39. spricht sich dafür aus, menschliche Embryonen nur für begrenzte Zeit und mit dem Ziel der Einpflanzung für eine Schwangerschaft ausschließlich der Frau zu kryokonservieren, der Eizellen zu diesem Zweck entnommen wurden;
40. fordert ein strafbewehrtes Verbot des Handelns mit kryokonservierten Embryonen zu wissenschaftlichen, industriellen oder gewerblichen Zwecken;

Zum Klonen

41. Sieht in einem strafbewehrten Verbot die einzig mögliche Reaktion auf die Möglichkeit der Herstellung von Menschen durch Klonen, ebenso wie für alle Experimente, die das Klonieren von Menschen zum Ziel haben;

Zu Chimären und Hybridwesen

42. verlangt ein strafbewehrtes Verbot
 - der Erzeugung von hybriden Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung menschlicher DNA zu einem entwicklungsfähigen Zellverband,
 - der Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder der Befruchtung einer tierischen Eizelle

mit dem Samen eines Menschen zu einem entwicklungs-
fähigen Zellverband,

- der Übertragung der vorstehend genannten Zellverbände
bzw. Embryonen auf eine Frau,
- aller Experimente, die der Erzeugung von Chimären und
Hybridwesen aus menschlichem und tierischem Erbmateri-
al dienen;

Zur militärischen Forschung und Anwendung

43. ruft dazu auf, das „Übereinkommen über das Verbot der
Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer
(biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die
Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972“ auf mögliche
Anwendungsbereiche der Gentechnik zu erweitern;
44. fordert, die B-Waffenforschung gesetzlich zu verbieten und
dabei die wissenschaftlich nicht haltbare Unterscheidung zwi-
schen sogenannter offensiver und defensiver Forschung, wie
sie in dem Übereinkommen von 1972 noch enthalten ist, auf-
zugeben;

Zu den Sicherheitsfragen

45. erwartet die Ausarbeitung und Verabschiedung präziser
Laborsicherheitsrichtlinien für Einrichtungen der Genfor-
schung und entsprechende Produktionsstätten, die verbind-
liche Regeln enthalten
 - für den Umgang mit pathogenen Mikroorganismen und die
Klassifikation von Mikroorganismen – einschließlich der
gentechnisch modifizierten Organismen – und Krankheits-
erregern hinsichtlich der im Umgang mit ihnen auftreten-
den Gefahren und insbesondere ihres Interaktionsvermö-
gens mit anderen Organismen.
 - für die nachweisbaren Qualifikationen des beschäftigten
Personals, die es befähigen müssen, die bisher unbekann-
ten Gefahren der neuen Techniken stets in Erwägung zu
ziehen und entsprechend zu handeln;
46. fordert, die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen
zu unterbinden, bevor die Gemeinschaft nicht bindende
Sicherheitsvorschriften erlassen hat und ruft die zuständigen
Ausschüsse des Europäischen Parlaments auf, zu prüfen, ob
nicht wegen des letztlich nicht quantifizierbaren und qualifi-
zierbaren biologischen Restrisikos ein Totalverbot ausgespro-
chen werden müßte;
47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den
Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den
Parlamenten und Regierungen der EG-Mitgliedstaaten sowie
dem Generalsekretär des Europarates zu übermitteln.